



Amtliche Bekanntmachung

- Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Groß Wittensee -

Am **Donnerstag, 30. Mai 2024**, findet um **19:30 Uhr** in De ole Kass, Dorfstraße 35, 24361 Groß Wittensee eine Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Groß Wittensee statt, zu der Sie eingeladen werden.

T A G E S O R D N U N G

Die unter der Überschrift „Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil“ aufgeführten Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung unter TOP 2 voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

TOP	Text
<u>Voraussichtlich öffentlicher Teil</u>	
1.	Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden, sowie Anträge zur Tagesordnung
2.	Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten dieser Sitzung
3.	Mitteilungen des Vorsitzenden
4.	Erlass einer neuen Hauptsatzung der Gemeinde Groß Wittensee
5.	Aktien der Schleswig-Holstein Netz AG
6.	Planung der Investitions- und Reparaturarbeiten in der Gemeinde Groß Wittensee für die kommenden fünf Jahre
<u>Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil</u>	
7.	Grundstücksangelegenheiten

Gosch
Vorsitzender



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Finanzausschuss Groß Wittensee	30.05.2024	öffentlich	4.
Gemeindevertretung Groß Wittensee	13.06.2024	öffentlich	5.

Erlass einer neuen Hauptsatzung der Gemeinde Groß Wittensee

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die Hauptsatzung der Gemeinde Groß Wittensee wie im Entwurf dargestellt – vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde –, zum 01.07.2024 neu zu erlassen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, redaktionelle oder rechtliche Änderungen, die nicht grundsätzlicher Art sind, vorzunehmen.

Sachverhalt:

Die Amtsverwaltung beabsichtigt den Abbau der Bekanntmachungskästen des Amtes und der Gemeinde Groß Wittensee (Standort Mühlenstraße 8), da diese bereits abgängig sind. Da der Abbau des Bekanntmachungskastens für die Gemeinde Groß Wittensee eine Änderung der Hauptsatzung zur Folge hat, wird seitens der Amtsverwaltung empfohlen eine Änderung dahingehend vorzunehmen, dass die Veröffentlichungen dadurch erfolgen, dass sie im Internet (www.amt-huettener-berge.de) bereitgestellt werden (§ 4 BekanntVO).

Aus den §§ 3 Abs. 2 S. 5, 6a Abs. 2 und 10a Abs. 2 BauGB lässt sich ableiten, dass das Internet als Bekanntmachungsform für baurechtliche Bekanntmachungen für sich alleine nicht ausreicht. Im BauGB ist das Wort „Internet“ als Bekanntmachungsmittel immer mit den Worten „zusätzlich“ oder „ergänzend“ versehen. Dies bedeutet in der Folge, dass die Gemeinde auch weiterhin eine zweite Bekanntmachungsart nach der BekanntVO vorhalten müssen. Im Falle der Gemeinde Groß Wittensee müsste dann aufgrund des BauGB für die baurechtlichen Bekanntmachungen weiterhin neben dem Internet auch eine Bekanntmachungstafel verwendet werden. Da vor De ole Kass eine weitere Bekanntmachungstafel vorhanden ist, wird diese für die Veröffentlichung der baurechtlichen Bekanntmachungen vorgesehen.

Die Nachfrage bei der Kommunalaufsicht, ob auch die im Zuge des Neubaus durch die Amtsverwaltung angeschaffte digitale Stele als Bekanntmachungsform anerkannt wird, hat ergeben, dass die Bekanntmachungsverordnung aktuell von der zuständigen Mitarbeiterin beim Ministerium geprüft wird. Es ist derzeit aber nicht davon auszugehen, dass eine digitale Stele als Bekanntmachungsmittel im Sinne der BekanntVO gewertet wird.

Weiterhin wurde im Zuge der Corona-Pandemie das Kommunalverfassungsrecht dahingehend geändert, dass die Durchführung von Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Beiräte **in Ausnahmefällen höherer Gewalt**, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus Gründen des Infektionsschutzes auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz zulässig ist.

Voraussetzung ist die Verankerung dieser Möglichkeit in der Hauptsatzung.

Die Änderungen bezüglich der Veröffentlichungen und der Durchführung von Sitzungen in Fällen höherer Gewalt sind in dem der Sitzungsvorlage beigefügtem Entwurf rot markiert.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Im Auftrag

Lisanne Backen

Hauptsatzung der Gemeinde Groß Wittensee **(Kreis Rendsburg-Eckernförde)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **13.06.2024** und der Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom **xx.xx.xxxx** folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Groß Wittensee erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- 1) Die Beschreibung des Wappens der Gemeinde Groß Wittensee lautet wie folgt:

„Über blau-silbernen Wellen in Blau ein flachgewölbter, erhöhter, beidseitig im Schildrand verschwindender silberner Dreieck, belegt mit drei balkenweise angeordneten, bewurzelten grünen Laubbäumen.“

- 2) Die Beschreibung der Flagge der Gemeinde Groß Wittensee lautet wie folgt:

„Auf dem weißen Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.“

- 3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:

"Gemeinde Groß Wittensee
Kreis Rendsburg-Eckernförde".

- 4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50 und 51 (ggf. i. V. m. § 48 Absatz 2), 76, 82, 84 GO)

- 1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

- 2) Sie oder er entscheidet ferner über

- a. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 €,
- b. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
- c. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
- d. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
- e. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € (Gesamtbelastung 10.000,00 €) nicht übersteigt,

- f. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
- g. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
- h. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 400,00 € nicht übersteigt,
- i. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
- j. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
- k. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 22a Absatz 5 AO, § 2 Absatz 4 GO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46 , § 92 Absatz 5 GO)

1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen
Prüfung der Jahresrechnung
Grundstücksangelegenheiten
Steuern und Abgaben

b) **Ausschuss für Bau- und Wegeangelegenheiten, Landschaftspflege und Umweltschutz**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bauwesen, Ver- und Entsorgung
Grundstücksangelegenheiten
Wegeangelegenheiten
Umweltschutz
Naturschutz
Landschaftspflege
Gebäude- und Grundstücksangelegenheiten

c) **Ausschuss für Kultur, Soziales und Sport**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Jugend- und Sozialwesen
Förderung und Pflege des Sports

Kultur- und Gemeinschaftswesen
Tourismusangelegenheiten
Dorfentwicklung

- 2) In die Ausschüsse zu 1 a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; die Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und –vertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- 3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über Auftragsvergaben sowie die Bewilligung von Zuschüssen in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet, mit Ausnahme des Erwerbs von Vermögensgegenständen, bis zu einem Betrag von 1.000,00 € übertragen.
- 4) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- 5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
(zu beachten: § 35 a GO)

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 6
Aufgaben der Gemeindevertretung
(zu beachten: §§ 27,28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7
Einwohnerversammlung
(zu beachten: § 16b GO)

- 1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne Ortsteile durchgeführt werden.
- 2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- 3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- 4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- 5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- 6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

(zu beachten: § 29 (2) GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 €, hält.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)

- 1) Satzungen der Gemeinde Groß Wittensee werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-huettener-berge.de bekanntgemacht.

- 2) Jede Person kann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung, Mühlenstraße 8, 24361 Groß Wittensee, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
 - 3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
 - 4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.
 - 5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich vor De ole Kass, Dorfstraße 35, 24361 Groß Wittensee, befindet, bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.
- ~~1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich
—— auf dem Grundstück der Amtsverwaltung Hüttener Berge, Mühlenstraße 8 befindet, während einer Dauer von 7 Tagen bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.~~
 - ~~2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.~~
 - ~~3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.~~

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt zum **01.07.2024** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom **06.04.2018** außer Kraft.

Die Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurden durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom **xx.xx.xxxx** erteilt.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

24361 Groß Wittensee, **xx.xx.xxxx**

Volker Walther
- Bürgermeister -



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Finanzausschuss Groß Wittensee	30.05.2024	öffentlich	5.
Gemeindevertretung Groß Wittensee	13.06.2024	öffentlich	6.

Aktien der Schleswig-Holstein Netz AG

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Aktien der Schleswig-Holstein Netz AG zu halten / zum 11.04.2024 / 31.05.2024 / 28.06.2024 zu veräußern.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Groß Wittensee hält eine Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG mit 244 Aktien. Die Haltefrist endet am 30.06.2024. Eine Veräußerung ist 2024 an drei Terminen möglich, nämlich zum 11.04.2024 (Kündigung bis 27.03.2024), 31.05.2024 (Kündigung bis 16.05.2024) und 28.06.2024 (Kündigung bis 15.06.2024). Die Kündigungen müssen zur Rechtswirksamkeit zu den genannten Terminen beim Treuhänder eingehen. Wenn die Aktien nicht veräußert werden, sind diese für weitere 5 Jahre zu halten; anderenfalls gilt nicht die Kapitalgarantie des Rückkaufs zum Einkaufspreis.

Im Rahmen von Online-Informationsveranstaltung hat die Schleswig-Holstein Netz AG die für den Zeitraum von 2024 bis 2029 geltenden finanziellen Rahmenbedingungen der Aktien mitgeteilt, die sich seit dem letzten Bewertungszeitraum vor 5 Jahren gravierend verändert haben.

Der Verkaufspreis der Aktie ist neu bewertet worden. Außerdem ist die Garantiedividende neu festgesetzt worden. Neben der Garantiedividende wird noch eine variable Dividende ausgeschüttet, die vom jeweiligen jährlichen Geschäftsergebnis abhängig ist.

Ferner hat die Investitionsbank Schleswig-Holstein ein indikatives Prolongationsangebot zur Finanzierung der Aktien abgegeben. Darüber hinaus wird die aktuelle Haben-Verzinsung bei einer Festgeld-Anlage durch die Amtskasse im Falle einer Finanzierung aus Eigenmitteln dargelegt.

Diese Rahmenbedingungen werden wie folgt kurz zusammengefasst:

	bisher	neu
Kauf-/Verkaufspreis je Aktie	4.812,48 €	5.512,65 €
Garantiedividende je Aktie	152,11 €	199,49 €
Finanzierungszins p.a.	0,01 %	3,26 %
Habenzins p.a.	0,01 %	2,50 %

Finanzielle Auswirkungen:

	Groß Wittensee
Anzahl der Aktien	244
Kaufdatum	05.04.2017
Kaufpreis je Aktie	4.675,99
Kaufpreis gesamt	1.140.941,56
Bilanzwert 2024	1.114.604,20
Verkaufspreis 2024 je Aktie	5.512,65
Verkaufspreis 2024 gesamt	1.345.086,60
bilanzieller Gewinn	230.482,40
Finanzierung	Darlehen
ggf. aktuelle Darlehenshöhe	1.114.600,00
Garantiedividende je Aktie ab 2024	199,49
Garantiedividende in Summe	48.675,56
abzgl. 15 % KapEst	7.301,33
abzgl. 5,5 % Soli	401,57
verbleibende Garantiedividende	40.972,65
Kreditzins ab 2024	3,26%
Kreditzins in Summe	36.335,96
Netto-Ertrag	4.636,69

Im Auftrag

Philipp